

## Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle

**Reg.-Nr. 0790- CPD – SN.040.01.GM - 01**

Entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte -89/106/EWG- (Bauproduktenrichtlinie – CPD), geändert durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1993 -93/68/EWG-, umgesetzt in Deutschland durch das Bauproduktengesetz – BauPG vom 28. April 1998, wird hiermit

bestätigt, dass das Bauprodukt **Gesteinskörnungen für Beton**

hergestellt durch den Hersteller **EUROQUARZ GMBH**  
im Herstellwerk **Würschnitzer Straße 2**  
**01936 Laußnitz**

einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterzogen wurde und dass die anerkannte Stelle eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle und eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat.

Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle Vorschriften des Anhangs ZA der Norm

**EN 12620 : 2002+A1:2008**

die die Bescheinigung der Konformität und die Leistungseigenschaften des Produkts betreffen, angewendet wurden.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 12.07.2004 ausgestellt und gilt solange, wie sich die Festlegungen in der oben angeführten harmonisierten Norm nicht ändern und die Herstellungsbedingungen im Werk oder in der werkseigenen Produktionskontrolle sich nicht wesentlich verändert haben.

Berlin, den 03. September 2010



  
Dipl.-Ing. Kieslich  
Leiter der Zertifizierungsstelle

**Anlage zum**  
**Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle**

**Reg.-Nr. 0790-CPD – SN.040.01.GM - 01**

Hiermit wird bestätigt, dass

das Bauprodukt **Gesteinskörnungen für Beton**

hergestellt durch den Hersteller **EUROQUARZ GMBH**

im Herstellwerk **Würschnitzer Straße 2  
01936 Laußnitz**

auf freiwilliger Grundlage einer regelmäßigen Kontrolle der Konformität der Gesteinskörnung durch Materialprüfungen seitens einer neutralen Stelle unterliegt.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt zusätzlich mit dem freiwilligen Gütezeichen des BÜV KSS zu versehen.

Berlin, den 03. September 2010



  
Dipl.-Ing. Kieslich  
Leiter der Zertifizierungsstelle